

Kanton Zürich

Regionaler Richtplan Stadt Zürich

Erläuternder Bericht zur Teilrevision Siedlung und Landschaft

Fassung für die Anhörung und öffentliche Auflage

1. März 2022

Impressum

Herausgeberin

Stadt Zürich
Hochbaudepartement
Amt für Städtebau
Postfach, 8021 Zürich

Bezugsquelle:

Stadt Zürich
Amt für Städtebau (AfS)
Lindenhofstrasse 19
8021 Zürich
Tel. 044 412 11 11
www.stadt-zuerich.ch/hochbau
afs@zuerich.ch

Inhalt

Kanton Zürich	1
1 Ausgangslage.....	4
1.1 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	4
1.2 Anlass der Teilrevision.....	4
1.3 Ziele der Teilrevision.....	4
2 Gegenstand der Teilrevision	5
2.1 Änderungen Kapitel 2.5 Gebiete mit Nutzungsvorgaben.....	5
2.2 Änderungen Kapitel 2.7 Grundlagen	6
2.3 Änderungen Kapitel 3.11 Gefahren.....	6
2.4 Änderungen Kapitel 3.12 Grundlagen	7
3 Verfahren und weiteres Vorgehen.....	7

1 Ausgangslage

1.1 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Der vorliegende Erläuterungsbericht beinhaltet ergänzende Informationen und Erläuterungen zur Teilrevision des regionalen Richtplans. Sämtliche Aussagen im vorliegenden Erläuterungsbericht haben informativen Charakter.

1.2 Anlass der Teilrevision

In dieser Teilrevision wird im Wesentlichen ein Eintrag im bestehenden Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» präzisiert und das Kapitel 3.11 «Gefahren» neu im regionalen Richtplan aufgenommen.

Anpassung Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben»

Mit der Motion GR Nr. 2019/151 hat der Gemeinderat den Stadtrat beauftragt, eine Teilrevision des regionalen Richtplans vorzulegen, mit welcher das Weissbuch «Hochschulgebiet Zürich Zentrum» vom März 2018 bzw. dessen Inhalte in geeigneter Form behördenverbindlich festgesetzt werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit dem Weissbuch durch die planenden Behörden wichtige und zukunftsweisende Eckwerte für die Entwicklung des Hochschulgebiets gesetzt wurden. Diese Bestimmungen sollen als Bestandteil im regionalen Richtplan der Stadt Zürich aufgenommen werden, mit dem Zweck, «den politischen Willen und damit die beabsichtigte Behördenverbindlichkeit des Weissbuchs nachhaltig und über die Generationen hinweg zu sichern». Der Stadtrat hat diesen Auftrag entgegengenommen und eine entsprechende Anpassung im Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» ausgearbeitet. Ferner wird das Weissbuch in das Kapitel 2.7.1 «Weitere Grundlagen» aufgenommen.

Neues Kapitel 3.11 «Gefahren»

Im Jahr 2017 wurde die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans vom Regierungsrat festgesetzt (RRB Nr. 576/2017). Mit dem Regierungsratsbeschluss zur Festsetzung wurde die Stadt Zürich in Dispositivziffer VI eingeladen, die entsprechenden Beschlüsse für ein neues Kapitel 3.11 Gefahren zu erwirken. Mit dieser beantragten Teilrevision wird der Auftrag des Kantons nun umgesetzt.

Das geforderte Kapitel 3.11 «Gefahren» wurde in den Jahren 2014 und 2015 bereits vorgeprüft, öffentlich aufgelegt, letztlich aber nicht festgesetzt. Um sicherzustellen, dass die Inhalte der damaligen Vorlage nach wie vor aktuell sind, wurde das gesamte Kapitel noch einmal von der Stadt Zürich überprüft und anschliessend dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund der stadtinternen Überprüfung und der kantonalen Vorprüfung wurden im Vergleich zum Stand von 2015 keine inhaltlichen Anpassungen im Kapitel 3.11 «Gefahren» vorgenommen, sondern nur das Kapitel 3.12 «Grundlagen» ergänzt und aktualisiert.

1.3 Ziele der Teilrevision

Im Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben» werden mit dieser Teilrevision des regionalen Richtplans für das Hochschulgebiet Zürich Zentrum behördenverbindliche Prinzipien festgelegt, welche bei der Weiterentwicklung des Hochschulgebiets zu berücksichtigen sind.

Im Kapitel 3.11 «Gefahren» werden Ziele, Karteneinträge und Massnahmen festgelegt, mit welchen die Region Stadt Zürich Naturgefahren wie Hochwasser und Massenbewegungen (Rutschungen) begegnet. Im Sinne einer vorausschauenden Planung soll damit dem Schutz vor Gefahren Rechnung getragen werden. Im Speziellen sollen Mensch, Umwelt und erhebliche Sachwerte von den Folgen durch Naturgefahren und Störfällen geschützt werden (vgl. Kapitel 3.11.1 «Ziele»).

2 Gegenstand der Teilrevision

Der regionale Richtplan besteht aus Karten und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Regionales Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung», «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Die Revisionsvorlage umfasst das Kapitel 2 «Siedlung» und das Kapitel 3 «Landschaft». Die Änderungen betreffen im Richtplandtext das Kapitel 2.5 «Gebiete mit Nutzungsvorgaben», das Kapitel 2.7 «Grundlagen», das neue Kapitel 3.11 «Gefahren» und das Kapitel 3.11 «Grundlagen», welches mit dieser Teilrevision zum Kapitel 3.12 «Grundlagen» neu nummeriert wird. Die Änderungen werden in den Revisionsunterlagen rot hervorgehoben.

Mit dieser Revision werden keine Anpassungen in den Karten vorgenommen.

2.1 Änderungen Kapitel 2.5 Gebiete mit Nutzungsvorgaben

Mit vorliegender Teilrevision werden für das Hochschulgebiet Zürich Zentrum vier behördenverbindliche Prinzipien festgelegt, welche bei der Weiterentwicklung des Hochschulgebiets zu berücksichtigen sind.

Bestehende Festlegungen im regionalen Richtplan

Im Kapitel 2.5.2. ist das Hochschulgebiet Unispital als «Gebiet mit öffentlichen Bauten und Anlagen» festgelegt. Diese Gebiete dienen der langfristigen Sicherung von ausreichend grossen, zusammenhängenden, gut erschlossenen Flächen für Kultur-, Sport-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von kantonaler Bedeutung (vgl. Kapitel 2.5.2.a). Im Eintrag 3 «Hochschulgebiet, Unispital» sind bisher die Entwicklungsziele bzw. die Hauptfunktionen «Bildung/Forschung/Gesundheit/Sport» festgelegt und als wichtiger Koordinationshinweis ist der «kantonale Richtplan Pt.6.1.2 Gebietsplanung Hochschulgebiet Zentrum» festgelegt. Zudem wird unter den Massnahmen festgehalten, dass die Stadt aktiv die Entwicklung und Umsetzung der Masterpläne der Hochschulstandorte Zentrum, Hönggerberg und Irchel unterstützen soll (vgl. Kapitel 2.5.3.b).

Weissbuch Hochschulgebiet Zürich Zentrum

Im Jahr 2011 wurde entschieden, das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität am bestehenden Standort zu stärken. Der gestützt darauf überarbeitete Masterplan 2005 (neu: Masterplan 2014) bildete die Grundlage für den Eintrag der Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum in den kantonalen Richtplan (Kap. 6.2.1.).

Der Planungsprozess wurde eng von Vertretern der Universität, des Universitätsspitals und der ETH Zürich sowie der städtischen Ämter begleitet. Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich haben dem Masterplan 2014 zugestimmt.

Im Anschluss wurden die im Masterplan 2014 festgehaltenen Grundlagen durch mehrere Planungsteams im Rahmen von Vertiefungsstudien überprüft. Das städtebauliche Konzept des Hochschulgebiets Zentrum sowie die aus den Vertiefungsstudien gewonnenen Erkenntnisse wurden im Jahr 2016 durch ein Expertengremium geprüft. Auf Empfehlung des Expertengremiums zum Städtebau und Stadtraum wurde ein Studienauftrag durchgeführt.

Das von Kanton und Stadt Zürich sowie vom Universitätsspital, der Universität und der ETH Zürich im Sinne einer Selbstbindung im März 2018 verabschiedete und von den zuständigen Stadträten mitunterzeichnete Regelwerk bzw. Weissbuch hält die im Rahmen des Studienauftrags entwickelten Grundsätze und Prinzipien fest. Damit wurde ein hochwertiges und integral entwickeltes Gesamtkonzept geschaffen, das die Abstimmung der öffentlichen Strassenräume mit den privaten Freiräumen und Gebäudevorbereichen gewährleistet.

2.2 Änderungen Kapitel 2.7 Grundlagen

Im Kapitel 2.7.2 «Weitere Grundlagen» wird das «Weissbuch Hochschulgebiet Zürich Zentrum» ergänzt.

2.3 Änderungen Kapitel 3.11 Gefahren

Die Inhalte des neuen Kapitel 3.11 «Gefahren» sind mit den übergeordneten Festlegungen des kantonalen Richtplans, den nebengeordneten Festlegungen der regionalen Richtpläne im Kanton Zürich und der nachgeordneten kommunalen Richtplanung sowie der Nutzungsplanung der Stadt Zürich abgestimmt.

Karteneinträge

In der Region Stadt Zürich gibt es im Kapitel 3.11.2 «Karteneinträge» einen Eintrag im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz. Da sich der Eintrag 1) Hochwasser-Rückhaltebecken Bännenried auf ein Gebiet über mehrere Planungsregionen und zwei Kantone erstreckt, wird aber auf eine Verortung in der Richtplankarte verzichtet.

Für die Beurteilung von Naturgefahren und Störfallrisiken wird im Kapitel zu den Karteneinträgen auf zwei planerische Grundlagen verwiesen. Diese sind keine Karteneinträge des regionalen Richtplans im engeren Sinn, aber sie enthalten wichtige räumliche Informationen zum Thema Gefahren, sind daher in die Planung einzubeziehen und werden entsprechend im regionalen Richtplan unter den Karteneinträgen aufgeführt.

Zum einen ist dies die «Gefahrenkarte Hochwasser und Massenbewegung», welche vom Kanton Zürich festgesetzt wird und Auskunft darüber gibt, welche Gebiete der Region Zürich welchen Naturgefahren ausgesetzt sind. Zum anderen handelt es sich um den «Chemierisikokataster» des Kantons Zürich, welcher Standortinformationen zu möglichen Störfallrisiken liefert.

Massnahmen

Im Kapitel 3.11.3 «Massnahmen» werden drei Massnahmen aufgeführt. Diese definieren konkret, wie die Umsetzung auf kommunaler Stufe erfolgen soll. Die Massnahmen gewährleisten, dass die relevanten Naturgefahren angemessen in Planungsverfahren und Bauvorhaben berücksichtigt werden.

Die Massnahme a) konkretisiert die Umsetzung der Gefahrenkarte «Hochwasser und Massenbewegungen», in Massnahme b) werden Vorgaben zur konkreten Umsetzung in Planungs- und Bauvorhaben festgelegt und in Massnahme c) werden Vorgaben zu Änderungen und Erstellung von Nutzungsplänen definiert.

2.4 Änderungen Kapitel 3.12 Grundlagen

Die Änderungen in diesem Kapitel beschränken sich auf die Ergänzung von rechtlichen und planerischen Grundlagen in Bezug auf das Gefahrenkapitel sowie eine Aktualisierung einer planerischen Grundlage betreffend des gesamte Kapitels 3 «Landschaft».

Im Kapitel 3.12.1 «Rechtliche Grundlagen» wurden die «Verordnung über den Schutz von Störfällen» sowie das «Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich» ergänzt.

Im Kapitel 3.12.2 «Weitere Grundlagen» wurden die «Gefahrenkarte Stadt Zürich» sowie die beiden Planungshilfen «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» vom Bundesamt für Raumentwicklung und «Raumplanung und Störfallvorsorge» vom Kanton Zürich ergänzt. Des Weiteren wurde das Grünbuch der Stadt Zürich im Jahr 2019 neu überarbeitet und wird nun folglich mit dieser Teilrevision im regionalen Richtplan aktualisiert.

3 Verfahren und weiteres Vorgehen

Die Vorlage der Richtplanrevision wird gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) während 60 Tagen öffentlich aufgelegt und den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung unterbreitet (§ 7 Abs. 1 PGB).

Vorgängig zur öffentlichen Auflage wurde die Vorlage bei der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 zum Kapitel 3.11 und 3.12 sowie vom Schreiben vom 18. August 2021 zum Kapitel 2.5 und 2.7 wird die Vorlage als festsetzungsfähig eingestuft.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der öffentlichen Auflage und der Anhörung werden die Dokumente bei Bedarf überarbeitet. In der Folge wird die Vorlage zusammen mit dem Erläuterungsbericht zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage vom Stadtrat zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.

Anschliessend wird die Revision des regionalen Richtplans vom Gemeinderat zuhanden des Regierungsrats zur Festsetzung gemäss § 32 PBG verabschiedet.